



Grundsätze und Abstimmungskriterien 2020 von Actares für Generalversammlungen

(Abkürzungen: VR = Verwaltungsrat / GL = Geschäftsleitung)

ERSTER TEIL

Grundsätzliches, Struktur und Vergütungslimiten

Actares

Actionariat
pour une
économie durable
AktionärInnen
für nachhaltiges
Wirtschaften

Bern:

Actares, Postfach
CH-3000 Bern 23
T 031 371 92 14

Genève:

Actares, CP 161
CH-1211 Genève 8
T 022 733 35 60

www.actares.ch
info@actares.ch

IBAN:

CH30 0900 0000
1744 3480 3
PC / CCP:
17-443480-3

A. ESG-Performance und Nachhaltigkeit

Actares vertritt den Standpunkt, dass der Erfolgsindikator eines Unternehmens (oder gar einer ganzen Wirtschaft) keine der Dimensionen der Nachhaltigkeit vernachlässigen darf. Heutzutage gilt es, den klassischen Ansatz der *triple bottom line* zu erweitern und die *quadruple bottom line* zu beachten, welche folgende Dimensionen umfasst: Finanz, Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (*Corporate Governance*).

Traditionell wird die finanzielle Dimension als Referenz berücksichtigt. Actares erwartet von den Unternehmen eine angemessene Gewichtung der ESG-Kriterien (Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung) auf allen Ebenen. Unabdingbar ist die Einhaltung der Unternehmensethik und der Gesetzgebung.

A.1. Jahresbericht

Actares ist der Meinung, dass ein ESG-Bericht ein integrierter Bestandteil des Jahresberichtes jeder börsenkotierten Gesellschaft sein sollte. Der ESG-Bericht, bzw. das entsprechende Kapitel, muss sich an international anerkannten Standards orientieren, so wie sich auch die Jahresrechnung nach anerkannten buchhalterischen Normen ausrichtet. Falls anstelle eines ESG-Kapitels im Jahresbericht ein separater ESG-Bericht publiziert wird, muss dieser 25 Tage vor der Generalversammlung verfügbar sein. In diesem Fall betrachtet Actares den ESG-Bericht als Bestandteil des Jahresberichtes und dessen Qualität beeinflusst die diesbezügliche Abstimmung an der Generalversammlung. Der ESG-Bericht muss umfassend und ausführlich sein und gängigen Normen entsprechen.

A.2. Decharge und Vergütung

Die vier Dimensionen an denen Actares die Performance eines Unternehmens misst, beschränken sich nicht nur auf die Wertung des Jahresberichtes, sondern beeinflussen auch weitere Abstimmungen an einer Generalversammlung.

Actares lehnt die Decharge der Organe ab, falls das Unternehmen im Berichtsjahr eine unzureichende ESG-Performance ausweist oder wenn es auf gewichtige Art und Weise den rechtlichen Rahmen oder ethische Richtlinien verletzt hat (Verurteilungen, Korruption, usw.). Für seine Meinungsbildung berücksichtigt Actares auch, ob wesentliche ESG-Kriterien für die Festlegung einer variablen Vergütungskomponente vorhanden sind.

B. Vergütungen: Struktur, Limiten und Abstimmungen

Aufgrund der Annahme der Initiative "gegen die Abzockerei" im Jahr 2013 und dem Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen in börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) am Ende des gleichen Jahres, muss die Generalversammlung über die Höhe der Vergütungen des VR und der GL bindend abstimmen.

B.1. Allgemeine Grundsätze

Die Vergütung des VR und der GL besteht aus folgenden drei Komponenten:

- i) Fixe (Basis-) Vergütung,
- ii) Variable Vergütung, gemessen an der Performance in der Vergangenheit (Bonus),
- iii) Variable Vergütung, gemessen an der zukünftigen Performance (langfristige prospektive Beteiligungspläne).

Altersvorsorgebeiträge, Sozialkosten und andere Leistungen in Naturalien werden nicht berücksichtigt, sofern sie in einem angemessenen Rahmen bleiben (weniger als ca. 10% der Vergütung). Für die Festlegung der zulässigen Schwelle werden sie jedoch mitgerechnet.

Mitglieder des VR dürfen keine variablen Vergütungen erhalten, gleich ob diese an der vergangenen oder künftigen Performance gemessen werden. Für den VR dürfen keine Anreize bestehen, die sich aus dem operativen Geschäft ergeben.

Die Teil- oder Gesamtauszahlung der Vergütung in Form von gesperrten oder nicht gesperrten Aktien ist nicht nur möglich, sondern wünschenswert, sofern es sich tatsächlich um eine fixe Vergütung handelt. Eine Vergütung wird als fix betrachtet, wenn die einmal an einem fixen Zuteilungsdatum (*grant date*) festgelegte Anzahl Aktien unverändert bleibt, keine Möglichkeit besteht, sie zu einem höheren als den üblichen Kurs zu veräussern und kein Finanzinstrument mit einer Hebelwirkung eingesetzt wird. Eine einfache offizielle Kursänderung macht aus einer Vergütung in Form von Aktien noch keine variable Vergütung.

Personen, die sowohl im Verwaltungsrat wie auch in der GL tätig sind, sollen für ihre Funktion in der Geschäftsleitung vergütet werden und nicht für ihr Verwaltungsratsmandat.

Die Vergütung eines *ex officio* ausgeübten Mandates darf nicht mit der Vergütung der ursprünglichen Funktion kumuliert werden.

B.2. Abstimmung über die Vergütungen an der Generalversammlung

Die Vergütungsbeträge an sich, aber auch die Vergütungsstruktur und die Messkriterien für die Performance sind aus strategischer Sicht relevant. Die Generalversammlung sollte sich idealerweise bindend über diese Themen ausdrücken können. Die Aktionäre sollten sich mindestens mittels einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht ausdrücken können.

Actares erwartet, dass die drei Bestandteile der Vergütung (siehe B.1.) der Generalversammlung einzeln zu einer bindenden Abstimmung vorgelegt werden und zwar für beide Organe – VR und GL:

- Fixe Vergütungen sollen in einer Vorababstimmung (*ex ante*) für das laufende Geschäftsjahr, allenfalls für das kommende Geschäftsjahr und einzeln für jedes Organ genehmigt werden.
- Boni (ausschliesslich für die GL) sollen nachträglich (*ex post*) genehmigt werden, in voller Kenntnis des Geschäftsgangs des Unternehmens sowie des Jahresberichtes des betreffenden Geschäftsjahres. Eine Vorababstimmung (*ex ante*) über die Bedingungen eines Bonus-Plans wird toleriert, eine nachträgliche Anpassung (*ex post*) jedweder Bedingung oder die Aufwertung des Bonus-Plans ist jedoch nicht gestattet.
- Vergütungen aus Beteiligungsplänen (ausschliesslich für die GL) sollen nachträglich (*ex post*) genehmigt werden. Eine Vorababstimmung (*ex ante*) über die Bedingungen eines Beteiligungsplans wird toleriert, eine nachträgliche Anpassung (*ex post*) jedweder Bedingung oder die Aufwertung des Beteiligungsplans ist jedoch nicht gestattet.

Boni und Vergütungen aus Beteiligungsplänen dürfen gemeinsam a posteriori (ex post) zur Abstimmung vorgelegt werden ; über fixe Vergütungen und variable Vergütungsanteile muss hingegen immer separat abgestimmt werden.

B.3. Maximalvergütungen und Verhältnis zwischen den Komponenten

Für Mitglieder des VR darf die Vergütung (diese darf keine variable Komponente beinhalten) folgende Beträge nicht übersteigen:

- 1 Million CHF pro Jahr für das Präsidium, Teilnahme an Ausschüssen inbegriffen,
- 0,5 Million CHF pro Jahr für andere Funktionen, Teilnahme an Ausschüssen inbegriffen.

Für Mitglieder der GL:

- Der fixe Anteil der Vergütung darf 1,5 Millionen CHF pro Jahr für die bestbezahlte Person nicht übersteigen.
- Sofern die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen die Festlegung der variablen Komponente wesentlich beeinflusst und dies nachweisbar dokumentiert ist, dürfen die variablen Komponenten am Zuteilungsdatum (*grant date*) die gleichen Werte wie die fixen Komponenten erreichen. Andernfalls dürfen variable Vergütungskomponenten kumuliert die Hälfte der fixen Komponente nicht übersteigen.

Für GL-Mitglieder, die auch im VR einsitzen, gelten die Bestimmungen für Mitglieder der GL.

Actares verlangt systematisch eine Konsultativabstimmung über die praktizierten Vergütungen des Vorjahres, inklusive Vergütungssystem (dies ist in den rechtlichen Vorschriften gegen übermässige Vergütungen nicht vorgesehen).

Die Konsultativabstimmung über die Vergütungen ermöglicht den Aktionären:

- einerseits die tatsächlichen Vergütungen, die von den vorab bewilligten Beträgen abweichen können (*ex ante*), zu bestätigen,
- andererseits das Vergütungssystem einzuschätzen. Bei Abstimmungen die nur die Beträge betreffen, ist dies nicht möglich.

C. Zusammensetzung des VR

Ein VR sollte nicht nur unternehmerische Kompetenzen in das Unternehmen einbringen, sondern auch das Aktionariat und seine Interessen und Sensibilitäten vertreten. Der Verfassungsartikel *gegen die Abzockerei* hat diesbezüglich die Einflussmöglichkeiten der Generalversammlung gestärkt. Neu muss eine Wahl jährlich und einzeln erfolgen und sie betrifft auch das VR-Präsidium sowie den Vergütungsausschuss.

C.1. Gleichstellung und Diversität

Grundsätzlich sollte der VR einer börsenkotierten Gesellschaft die Aktionärinnen und Aktionäre vertreten. Demzufolge sollte er auch eine angemessene Vertretung beider Geschlechter anstreben. Bei Unternehmen, deren Aktionariat international zusammengesetzt ist, sollte eine kulturelle und geographische Diversität ebenfalls erreicht werden.

Actares ist sich bewusst, dass Schwankungen unumgänglich sind und toleriert deshalb eine 20-prozentige Abweichung von der Geschlechterparität. Actares verzichtet des Weiteren auf eine spezifischere Anforderung bezüglich Geschlechterparität; je nach Fall können beträchtliche Unterschiede von einer Firma zur anderen auftreten. Wird das genannte 20-Prozent-Kriterium nicht erfüllt, muss jede Wahl eines Neumitglieds oder mehrerer Neumitglieder in den VR die Geschlechterparität zu Gunsten des untervertretenen Geschlechts verbessern. Ob das Kriterium erfüllt ist, hängt ab von der Zusammensetzung der Gruppe der VR-Mitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen.

C.2. Unvereinbarkeit, Kumulierung und Streuung der Mandate

Actares lehnt eine Kumulierung von VR-Präsidium (oder -Vizepräsidium) und einer Geschäftsleitungsfunktion innerhalb des gleichen Unternehmens ab.

Falls ein VR-Mitglied eine variable Vergütungskomponente erhält, darf diese Person folgende Ämter nicht ausüben: VR-Präsidium, VR-Vizepräsidium, Mitglied des Vergütungsausschusses, Mitglied des Prüfungsausschusses.

VR-Mitglieder müssen das Unternehmen kritisch beurteilen können und zu diesem Zweck ist es wünschenswert, dass sie sich auf eine umfassende Erfahrung stützen können. Es wird daher toleriert, dass solche Personen hochrangige Funktionen in anderen Unternehmen ausüben.

Der Anzahl solcher Funktionen sind folgende Grenzen gesetzt:

- Ein einziges zusätzliches Mandat (nicht geschäftsführend) in einem börsenkotierten Unternehmen für die Präsidentin oder den Präsidenten. Geschäftsführende Mandate oder ein weiteres Präsidium bei börsenkotierten Unternehmen sind ausgeschlossen;
- Drei zusätzliche Mandate (nicht geschäftsführend) bei vergleichbaren Unternehmen oder ein geschäftsführendes Mandat an der Spitze eines Unternehmens vergleichbarer Grösse für die anderen Mitglieder.

In jedem Fall müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Mandate so einschränken, dass sie mit der erforderlichen Sorgfalt und Verfügbarkeit ausgeübt werden können.

Die Mitglieder der GL dürfen höchstens ein weiteres nicht geschäftsführendes Mandat bei einer Drittgesellschaft vergleichbarer Grösse ausüben. Mandate *ex officio* und akademische Lehrstühle fallen nicht unter dieser Regelung.

C.3. Wahlprozedere für die Mitglieder des VR

Eine Wahl in den VR und die Wahl für das Präsidium bedingen zwei separate Wahlvorgänge. Es ist durchaus möglich, dass das Aktionariat der einen Wahl zustimmt und die andere ablehnt.

Dasselbe gilt auch für Wahlen in den Vergütungsausschuss und alle übrigen Ausschüsse und Organe.

D. Umfang und Einsatzbereich

Die Actares-Abstimmungskriterien für Generalversammlungen gelten für börsenkotierte Unternehmen, welche öffentlich Kapital zu ihrer Finanzierung aufnehmen. Solche Unternehmen müssen die Verordnung gegen übermässige Vergütungen in börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) berücksichtigen.

Die davon abgeleiteten Abstimmungsempfehlungen sind für Actares-Mitglieder bestimmt, sowie für diejenigen Personen, die Actares beauftragen sie an einer Generalversammlung zu vertreten. Aus Effizienzüberlegungen erstellt Actares systematisch Abstimmungsempfehlungen für die 20 Unternehmen des *Swiss Market Index (SMI)*. Fallweise kann Actares Abstimmungsempfehlungen für weitere Unternehmen erstellen.

Für Unternehmen ausserhalb des SMI stützt sich Actares auf die Empfehlungen einer Partnerorganisation. Actares kann jedoch von diesen Empfehlungen abweichen, zum Beispiel wenn Actares, zusammen mit anderen Aktionärinnen und Aktionären eine koordinierte Aktion bei einem Unternehmen oder zu einem spezifischen Thema durchführen will.

D.1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätze und Abstimmungskriterien von Actares stützen sich auf die *Actares-Charta* und die *Richtlinien für Abstimmungen an Generalversammlungen von Unternehmen*. Sie präzisieren die Ausführungsmodalitäten und legen für jedes Traktandum einer Generalversammlung klare, eindeutige und zweckmässige Kriterien fest, die Actares die Erarbeitung von Abstimmungsempfehlungen ermöglichen. Es wird damit auch bezweckt, dass die verschiedenen Unternehmen nach sachlichen und einheitlichen Gesichtspunkten beurteilt werden.

D.2. Integrierung externer Daten und Analysen

Die Erarbeitung der Abstimmungsempfehlungen von Actares stützt sich in erster Linie auf Daten die von den Unternehmen selber veröffentlicht werden. In zweiter Linie werden öffentlich zugängliche Informationen und Analysen beigezogen. Diese Daten müssen unparteiisch, unabhängig und sachlich sein. Im Übrigen können direkte Kontakte zu den Unternehmen eine entscheidende Rolle bei der Erarbeitung der Abstimmungsempfehlungen spielen.

Unter den öffentlich zugänglichen Daten und Analysen berücksichtigt Actares systematisch die Auswertungen des *Carbon Disclosure Project*, *CDP*, oder - wenn dies nicht möglich ist - einer gleichwertigen Quelle.

Aus Effizienzgründen kann Actares seine Analysen teilweise oder ganz an Partner delegieren, gegen Vergütung oder einen andersartigen Dienstleistungsauftrag. In diesem Fall sind die Daten und Analysen, die Actares benutzt, nicht öffentlich, bzw. sie können sogar dem Geschäftsgeheimnis unterliegen und deren Veröffentlichung untersagt sein.

In diesem Sinn arbeitet Actares im Jahr 2020 zusammen mit Ethos als alleinigem Partner.

D.2.1. Berücksichtigung der Rating-Daten von Ethos

Ethos liefert Actares Unternehmensanalysen zu Sozial- und Umweltverantwortung, sowie zur Unternehmensführung. Dieses Rating evaluiert insbesondere die Unternehmensperformance in den verschiedenen nicht finanziellen Dimensionen und ermittelt eine zusammenfassende Nachhaltigkeitsbewertung. Die Konformität des Nachhaltigkeitsberichts mit den GRI-Normen (Global Reporting Initiative) wird ebenfalls bewertet.

Die Ratings von Ethos werden von Actares für diejenigen Unternehmen beigezogen, zu denen Actares Abstimmungsempfehlungen herausgibt. Es handelt sich dabei um die 20 Unternehmen des Swiss Market Index sowie allfällige weitere Unternehmen, welche im Verlaufe eines Jahres analysiert werden müssen.

D.2.2. Konsolidierung der Ethos- und Actares-Schlussfolgerungen

Ethos liefert Actares Generalversammlungsanalysen für Aktiengesellschaften, mit einem besonderen Augenmerk auf die Unternehmensführung, die Vergütungen, die Kapitalstruktur, sowie andere Elemente, die sich auf Aktionärsrechte auswirken. Ethos stellt auch Abstimmungsempfehlungen für die jährlichen Generalversammlungen der entsprechenden Unternehmen zur Verfügung.

Für die Festlegung eigener Abstimmungsempfehlungen übernimmt Actares normalerweise die Ethos-Empfehlungen für Traktanden und Themen bei denen Actares keine spezifischen Kriterien anwendet.

Falls eine Ethos-Abstimmungsempfehlung dem Vorschlag des VR widerspricht, geht Actares diesem Entscheid eingehend nach. Wenn keine spezifischen Gründe dagegensprechen, übernimmt Actares die Ethos-Empfehlung - ausser wenn folgende Punkte betroffen sind:

- i) Wahlen und Wiederwahlen in den Verwaltungsrat,
- ii) Wahlen und Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss,

D.3. Prüfung und Abnahme der Kriterien

Die verschiedenen geprüften Kriterien für ein bestimmtes Traktandum werden evaluiert, bis eines davon Anlass gibt, das Traktandum an der Generalversammlung abzulehnen. Wird ein Ablehnungsgrund festgestellt, kann auf eine Prüfung der weiteren Kriterien verzichtet werden.

Ein gewisser Ermessensspielraum besteht, falls die Analyse eines Kriteriums für ein bestimmtes Unternehmen nur knapp unbefriedigend ausfällt; der Entscheid soll dem allgemeinen Verhalten des Unternehmens Rechnung tragen.

D.3.1. Aufteilung von Traktanden

Falls verschiedene Geschäfte im selben Traktandum zusammengeführt sind und darüber global abgestimmt wird, führt die Ablehnung eines Geschäfts zur Ablehnung des gesamten Traktandums.

D.3.2. Entwicklung der Kriterien

Grundsätze von Actares für Abstimmungen an Generalversammlungen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Wesentliche Änderungen müssen durch den Vorstand bewilligt werden. Ausnahmesituationen vorbehalten, werden im Verlauf einer ordentlichen GV-Saison keine Änderungen vorgenommen.

ZWEITER TEIL

Detaillierte Kriterien für die Analyse der Traktanden einer Generalversammlung

1. Genehmigung des Jahresberichts

NB: *Eine Ablehnung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens drückt sich nicht aus in der Ablehnung des Jahresberichts, sondern wird bei der Decharge oder allenfalls bei andern, spezifischen Punkten berücksichtigt.*

- 1.a) Actares vertritt den Standpunkt, dass die "ESG-Performance", d.h. die gesellschaftliche und ökologische Performance eines Unternehmens, sowie deren Umsetzung den Aktionären im gleichen Mass wie die wirtschaftliche Performance zur Kenntnis gebracht werden soll. Der Jahresbericht muss demzufolge alle diese Dimensionen behandeln. Damit ein Unternehmen, bzw. verschiedene Unternehmen miteinander verglichen werden können, bedarf es einer strukturierten und einheitlichen Norm, ähnlich wie dies für finanzielle Informationen der Fall ist. Behandelt der Jahresbericht diese Dimension in zufriedenstellender Weise wird dieser von Actares angenommen. Falls ein separater ESG-Bericht mindestens 25 Tage vor der Generalversammlung veröffentlicht wird, gilt er als Bestandteil des Jahresberichtes und muss Mindestanforderungen an Qualität genügen, damit er genehmigt wird.
Falls der ESG-Bericht anlässlich einer Generalversammlung in beiden Formen existiert, genügt es, wenn eine der beiden Varianten den Mindestanforderungen genügt, damit er durch Actares genehmigt wird. Ist keine ESG-Berichterstattung 25 Tage vor der Generalversammlung vorhanden, dann wird der Jahresbericht abgelehnt.
- 1.b) Damit ein separater ESG-Bericht als zulässig eingestuft und durch Actares genehmigt wird, muss er in einem hinreichenden Mass mit den Kriterien der *Global Reporting Initiative* übereinstimmen. Dies ist der Fall, sobald ein ESG-Bericht in der Bewertung des "Sustainability reporting" durch Ethos mindestens 75 (von 100) Punkten erhält.
Wenn die Bewertung von Ethos sich auf den (integrierten oder separaten) ESG-Bericht des Vorjahres bezieht, entscheidet Actares aufgrund einer Schätzung der Punktezahl, die Ethos dem aktuellen ESG-Bericht geben würde.
- 1.c) Falls der Jahresbericht auch den Vergütungsbericht umfasst und letzterer nicht einzeln an der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, führt dessen Ablehnung zur Ablehnung des gesamten Jahresberichtes.
- 1.d) Falls der Jahresbericht erst nach der Einladung zur Generalversammlung veröffentlicht wird oder falls er bis zu diesem Datum nur teilweise verfügbar ist, wird er abgelehnt.
- 1.e) Verletzt das Geschäftsverhalten eines Unternehmens auf gravierende Weise die Anforderungen der „Charta“ oder der „Abstimmungsrichtlinien für Generalversammlungen“ von Actares, dann lehnt Actares den Geschäftsbericht ab.

2. Genehmigung der Jahresrechnung

- 2.a) Die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung stützt sich auf die Ethos-Analyse.
- 2.b) Verletzt ein Aspekt der Jahresrechnung auf gravierende Weise die Anforderungen der „Charta“ oder der „Abstimmungsrichtlinien für Generalversammlungen“ von Actares, dann lehnt Actares die Jahresrechnung ab.

3. Genehmigung des Vergütungsberichtes

- 3.a) Wird ein Vergütungsbericht durch Ethos abgelehnt, genehmigt ihn Actares nur, falls die Argumente von Ethos den Kriterien von Actares widersprechen.
- 3.b) Eine Vergütung des VR-Präsidiums von mehr als 1 Million Franken im Jahr (Periode zwischen zwei ordentlichen GVen) führt zur Ablehnung des Vergütungsberichtes.
- 3.c) Eine Vergütung eines VR-Mitglieds, Präsidium ausgenommen, von mehr als 0,5 Million Franken im Jahr führt zur Ablehnung des Vergütungsberichtes. Falls die individuellen Vergütungen der VR-Mitglieder nicht

separat aufgeführt sind, werden diese, sofern möglich, geschätzt. Falls dies nicht machbar ist oder falls zur Schätzung Zweifel bestehen, wird das Traktandum abgelehnt.

- 3.d) Eine variable Vergütung, die der VR sich selbst zuspricht, führt zur Ablehnung des Vergütungssystems oder des Berichtes. Eine Auszahlung in Form von Aktien wird nicht als variable Vergütung betrachtet.
- 3.e) Eine individuelle fixe Vergütung innerhalb der GL von mehr als 1,5 Millionen Franken im Jahr für eine Vollzeitbeschäftigung, führt zur Ablehnung des Vergütungsberichtes.
Ein substantielles Mandat im VR einer Drittgesellschaft führt dazu, dass die erwähnten Limiten jeweils um ein Viertel pro Mandat gesenkt werden.
- 3.f) Eine kumulierte variable Vergütung (Bonus und Beteiligungsplan) der bestbezahlten Person innerhalb der GL, welche die Hälfte der fixen Vergütung zum Zuteilungsdatum (*grant date*) übersteigt, führt zur Ablehnung des Vergütungsberichtes.
Sofern die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen die Festlegung der variablen Komponente wesentlich beeinflusst und dies nachweisbar dokumentiert ist, dürfen die variablen Komponenten die gleichen Werte erreichen wie die fixen Komponenten.
- 3.g) Falls die Summe aller variablen Vergütungen der GL-Mitglieder die Hälfte der Summe aller fixen Vergütungen übersteigt, führt dies zur Ablehnung des Vergütungsberichtes.
Sofern die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen die Festlegung der variablen Komponente wesentlich beeinflusst und dies nachweisbar dokumentiert ist, dürfen die variablen Komponenten die gleichen Werte erreichen wie die fixen Komponenten.
- 3.h) Eine Bonusauszahlung innerhalb der GL eines Unternehmens, das keinen Gewinn vorweisen kann oder aus wirtschaftlichen Erwägungen Entlassungen durchgeführt oder angekündigt hat, welche nicht im Zusammenhang mit einer Abschwächung der Nachfrage oder des Umsatzes stehen, führt zur Ablehnung des Vergütungsberichtes.
- 3.i) Die Auszahlung einer Konkurrenzverbotsentschädigung beim Abgang eines Mitglieds der GL oder des VR führt zur Ablehnung des Vergütungsberichtes.
- 3.j) Sofern klar erkennbar ist, dass eine Personalreduktion mit dem *einzigsten* Ziel der Gewinnmaximierung ein Kriterium an sich für die Erhöhung der Vergütungen der GL darstellt, führt dies zur Ablehnung des Vergütungsberichtes.
- 3.k) Verletzt ein Aspekt des Vergütungsberichtes auf gravierende Weise die Anforderungen der „Charta“ oder der „Abstimmungsrichtlinien für Generalversammlungen“ von Actares, dann lehnt Actares den Vergütungsbericht ab.

4. Genehmigung der Plafonds für die Vergütungskomponenten

- 4.a) Eine Vergütung die von Ethos abgelehnt wird, lehnt Actares grundsätzlich auch ab, es sei denn, die Begründung der Ablehnung widerspricht den Kriterien von Actares.
- 4.b) Eine Vergütung für das VR-Präsidium von mehr als 1 Million Franken im Jahr führt zur Ablehnung des Vorschlags.
- 4.c) Eine Vergütung eines VR-Mitglieds (Präsidium ausgenommen) von mehr als 0,5 Million Franken im Jahr führt zur Ablehnung des Vorschlags. Falls die individuellen Vergütungen der VR-Mitglieder nicht separat aufgeführt sind, erfolgt eine Schätzung; falls diese Schätzung nicht mit einer genügenden Wahrscheinlichkeit durchführbar ist, wird der Vorschlag abgelehnt.
- 4.d) Eine variable Vergütung, die innerhalb des VR zugeteilt wird, führt zur Ablehnung des Vorschlags. Eine Auszahlung in Form von Aktien gilt nicht als variable Vergütung.
- 4.e) Eine fixe individuelle Vergütung innerhalb der GL von mehr als 1,5 Million Franken pro Jahr für eine Vollzeitbeschäftigung führt zur Ablehnung des Vorschlags.
Ein wesentliches VR-Mandat in einer Drittgesellschaft führt zu einer Reduktion dieser Limite jeweils um ein Viertel pro Mandat.
- 4.f) Variable Vergütungskomponenten der bestbezahlten Person innerhalb der GL, die kumuliert die Hälfte der fixen Vergütungen übersteigen, führen zur Ablehnung des Vorschlags.
Sofern die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen die Festlegung der variablen Komponente mass-

geblich beeinflusst und dies nachweisbar dokumentiert ist, dürfen die variablen Komponenten die gleichen Werte wie die fixen Komponenten erreichen.

- 4.g) Actares lehnt jegliche zukunftsgerichtete (*ex ante*) Bonus-Zahlung ab.
- 4.h) Eine Bonus-Zahlung auf Stufe GL in einem Unternehmen, das keinen Gewinn realisiert hat oder aus wirtschaftlichen Erwägungen Entlassungen angekündigt oder durchgeführt hat, die nicht im Zusammenhang mit einer Abschwächung der Nachfrage oder des Umsatzes stehen, führt zur Ablehnung des Vorschlags.
- 4.i) Ein System für die Auszahlung einer Konkurrenzverbotsentschädigung beim Abgang eines Mitglieds der GL oder des VR führt zur Ablehnung des Vergütungsberichts.
- 4.j) Sofern klar erkennbar ist, dass eine Personalreduktion mit dem *einzigsten* Ziel der Gewinnmaximierung ein Kriterium für die Erhöhung der Vergütungen innerhalb der GL darstellt, führt dies zur Ablehnung des Vorschlags.
- 4.k) Verletzt ein Aspekt des Vergütungssystems auf gravierende Weise die Anforderungen der „Charta“ oder der „Abstimmungsrichtlinien für Generalversammlungen“ von Actares, dann lehnt Actares die Vergütung ab.

5. Decharge der Organe

- 5.a) Falls Ethos die Decharge der Organe ablehnt, wird diese im Prinzip auch von Actares abgelehnt, es sei denn, die Begründung der Ablehnung widerspricht den Kriterien von Actares.
- 5.b) Das ESG-Rating des Unternehmens (Auswertung durch Ethos) muss die Note "A-" oder höher erreichen, damit Actares die Décharge erteilt.
- 5.c) Falls die Bemühungen des Unternehmens zur Reduktion der Treibhausgasemissionen als ungenügend eingestuft werden, lehnt Actares die Decharge der Organe ab.
Die Bemühungen werden auf Grund des *performance score* im Rahmen des *Carbon Disclosure Project CDP* ermittelt. Der *performance score* muss mindestens eine A- oder B-Note erreichen, damit die Decharge genehmigt wird.
Als Alternative zum CDP kann sich Actares für einen anderen gleichwertigen Indikator entscheiden. Falls möglich, sollte der Indikator nicht während des Jahres gewechselt werden.
- 5.d) Falls das Unternehmen seine Teilnahme am CDP oder die Veröffentlichung seiner Daten für das CDP ablehnt, wird die Décharge nicht erteilt. Sinngemäss wird die Decharge verweigert, falls das Verhalten des Unternehmens die Nutzung eines alternativen Indikators (gemäss Punkt 2.4.c) verunmöglicht.
- 5.e) Die Decharge kann abgelehnt werden auf Grund des allgemeinen Verhaltens des Unternehmens oder der Orientierung seiner Tätigkeiten, gemäss der *Charta* und den *Richtlinien für Abstimmungen an Generalversammlungen von Unternehmen*.

6. Verwendung von Bilanzgewinn und Dividende

NB: *Ausschüttungen, die in der Schweiz nicht der Besteuerung unterliegen, weil sie aus Kapitalreserven stammen, führen nicht zu einer Ablehnung. Trotz grundsätzlicher Ablehnung dieser Möglichkeit und der heftigen Diskussion rund um die Einführung der entsprechenden Verordnung, vertritt Actares den Standpunkt, dass Volk und Behörden ihre Interessen über politische Wege wahrnehmen können. Demzufolge liegt es nicht an den Aktionären, diesbezüglich aktiv zu werden.*

- 6.a) Falls Ethos die Verwendung des Bilanzgewinns und/oder die vorgeschlagene Dividende ablehnt, macht Actares dies normalerweise ebenfalls, es sei denn, die Begründung der Ablehnung widerspricht den Kriterien von Actares.
- 6.b) Im Hinblick auf wirtschaftliche Nachhaltigkeit lehnt Actares die Auszahlung von Dividenden ab, wenn diese nicht mit den Gewinnen und der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens in Einklang stehen.
- 6.c) Verletzt die vorgeschlagene Verwendung des Bilanzgewinns und/oder Dividende auf gravierende Weise die Anforderungen der „Charta“ oder der „Abstimmungsrichtlinien für Generalversammlungen“ von Actares, dann lehnt Actares die Verwendung von Bilanzgewinn und/oder Dividende ab.

7. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat (VR)

- 7.a) Um die Kontinuität und Stabilität des VR zu gewährleisten, wird die Wiederwahl eines Mitglieds nur auf Grund von besonders wichtigen Gründen abgelehnt. Dies könnte der Fall sein bei offensichtlicher ungenügender Unabhängigkeit (z.B. bei der Vertretung einer bedeutenden Aktionärin / eines bedeutenden Aktionärs, der bereits ausreichend im Rat vertreten ist) oder bei einem Versäumnis (z. B. im Rahmen der Vergütungen), aber nicht auf Grund einer ungenügenden Geschlechterparität.
- 7.b) Andere Kriterien wie eine übertriebene Kumulierung von Mandaten (siehe C 2), mangelnde Kompetenzen, eine fragwürdige Vorgeschichte oder fehlende Dialogbereitschaft können, gestützt auf die Positionen von Ethos oder andere Überlegungen, eine Ablehnung des Wahlvorschlags bewirken.

8. Zuwahlen in den VR

- 8.a) Falls nach Abschluss aller Wahlen, die Geschlechterverteilung im VR nicht mehr als 20 Prozent von der arithmetischen Geschlechterparität abweicht, lehnt Actares Kandidaturen nicht aufgrund fehlender Geschlechterparität ab.
Diese Entscheidung beruht auf der Annahme, dass die Generalversammlung die Vorschläge des VR annehmen wird.
- 8.b) Falls die an der GV vorgeschlagenen Kandidaturen keine Geschlechterparität innerhalb der Fluktuationsmarge von 20 Prozent ermöglichen, genehmigt Actares nur diejenigen neuen Kandidaturen, die die Geschlechterparität verbessern. Massgebend ist die Gruppe der VR-Mitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen.
- 8.c) Falls die vorgeschlagenen Kandidaturen die Geschlechterparität nicht verbessern und das Minderheitsgeschlecht nach der Wahl weniger als 30 Prozent der VR-Mitglieder stellt, lehnt Actares jede Kandidatur des übervertretenen Geschlechtes ab.
- 8.d) Andere Kriterien wie eine übertriebene Kumulierung von Mandaten, ein offensichtlicher Mangel an Unabhängigkeit, mangelnde Kompetenzen, eine fragwürdige Vorgeschichte oder fehlende Dialogbereitschaft, bei der Vertretung einer bedeutenden Aktionärin / eines bedeutenden Aktionärs, der bereits ausreichend im Rat vertreten ist) können, gestützt auf die Positionen von Ethos oder andere Überlegungen, eine Ablehnung des Wahlvorschlags bewirken.

9. Wahl des VR-Präsidiums

- 9.a) Falls die Wahl oder die Wiederwahl des VR-Präsidiums nicht getrennt zur Abstimmung vorgelegt wird, lehnt Actares die Wahl ab.
- 9.b) Die Wahl eines GL-Mitglieds in das VR-Präsidium wird von Actares abgelehnt.
- 9.c) Andere Kriterien wie Kompetenzen, Vorgeschichte, übertriebene Kumulierung von Mandaten oder offensichtlich fehlende Unabhängigkeit können zur Ablehnung der Wahl ins Präsidium führen.

10. Wahl in den Vergütungsausschuss

- 10.a) Falls die Wahl in den Vergütungsausschuss nicht separat von der Wahl oder Wiederwahl in den VR vorgelegt wird, lehnt Actares die Wahl ab.
- 10.b) Falls die drei Bestandteile der Vergütung nicht separat der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, und zwar für beide Organe (VR und GL), lehnt Actares jegliche Wiederwahl in den Vergütungsausschuss ab. (siehe B.1.)
- 10.c) Bei Ablehnung des Vergütungsberichts wird auch der Vergütungsausschuss abgelehnt.
- 10.d) Andere Kriterien wie mangelnde Kompetenzen, Vorgeschichte, übertriebene Kumulierung von Mandaten (siehe C 2), oder offensichtlich fehlende Unabhängigkeit können zur Ablehnung der Wahl in den Vergütungsausschuss führen.

11. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

- 11.a) Der Entscheid betreffend die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters erfolgt in Anlehnung an die Ethos-Analyse.
- 11.b) Andere Kriterien wie mangelnde Kompetenzen, Vorgeschichte, übertriebene Kumulierung von Mandaten oder offensichtlich fehlende Unabhängigkeit, können zur Ablehnung der Wahl führen.

12. Wahl der Revisionsstelle

- 12.a) Die Wahl oder Wiederwahl der Revisionsstelle erfolgt auf Grund der Ethos-Analyse.
- 12.b) Verletzt das Geschäftsverhalten der Revisionsstelle auf gravierende Weise die Anforderungen der „Charta“ oder der „Abstimmungsrichtlinien für Generalversammlungen“ von Actares, dann lehnt Actares die Wahl oder Wiederwahl der Revisionsstelle ab.

13. Kapital- und/oder Nominalwertreduktionen

NB: *Kapitalreduktionen unterliegen einer Prüfung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit (Risikoaversion gegenüber zu kleinem Eigenkapital) und der Interessen der Stakeholder, insbesondere falls sie in erster Linie der Umgehung von steuerlichen Bestimmungen dienen.*

- 13.a) Eine Kapital- und/oder Nominalwertreduktion, deren Ziel einzig die Steueroptimierung oder die künstliche Erhöhung der Eigenkapitalrendite ist, wird abgelehnt, ausser sie wird im Vorfeld von der Generalversammlung gutgeheissen (z.B. Programm zum Aktienrückkauf) und es gibt keinen Grund zur Ablehnung.
- 13.b) Eine Kapital- und/oder Nominalwertreduktion, die mit der Entwicklung des Geschäftsganges oder der Struktur des Unternehmens begründet ist, kann genehmigt werden.
- 13.c) Eine Kapital- und/oder Nominalwertreduktion darf die Traktandierungsschwelle im Vergleich zu vorher nicht erhöhen. Eine Erhöhung der Traktandierungsschwelle um mehr als 10 Prozent führt zur Ablehnung der Reduktion, es sei denn die Schwelle bleibt tolerierbar.
- 13.d) Es erfolgt eine Einschätzung von Fall zu Fall, unter anderem auf Grund der Analyse von Ethos.

14. Kapitalerhöhung

- 14.a) Bei einer Kapitalerhöhung müssen im Normalfall die Aktionärsrechte erhalten bleiben, insbesondere die Bezugsrechte. Ansonsten lehnt Actares die Erhöhung ab, kann aber begründete Ausnahmen machen.
- 14.b) Eine Kapitalerhöhung zur ausschliesslichen Zahlung von Vergütungsplänen wird abgelehnt.
- 14.c) Es erfolgt eine Einschätzung von Fall zu Fall, unter anderem auf Grund der Analyse von Ethos.

15. Weitere Statutenänderungen

- 15.a) Statutenänderungen werden von Fall zu Fall geprüft, gestützt auf die *Actares-Charta* und die *Richtlinien für Abstimmungen an Generalversammlungen von Unternehmen* sowie die Erkenntnisse aus den Ethos-Analysen.
- 15.b) Statutarische Bestimmungen betreffend den Validierungsprozess von Vergütungen an der Generalversammlung werden abgelehnt, wenn mindestens eine der folgenden Anforderungen nicht erfüllt ist :
 - i) alle Vergütungskomponenten werden der Generalversammlung vorgelegt,
 - ii) die Generalversammlung hat Kenntnis des per *grant date* gewährten Maximalbetrags der Vergütungen (bei einer Vergütung mit Aktien sind spätere Kursgewinne zulässig),
 - iii) ein jährlicher, vollständiger und ausführlicher Vergütungsbericht ist vorgesehen,
 - iv) ein transparentes Vergütungssystem ermöglicht die Überwachung der Kriterien unter Punkt 3.

Referenzdokumente :

- Actares-Charta
- Richtlinien für Abstimmungen an Generalversammlungen von Unternehmen

Bitte beachten: Von diesem Dokument existieren eine deutsche und eine französische Version. Im Zweifelsfall gilt die französische Version.

Arbeitsgruppe « Réflexion », 21.10.15
Vorstand, 17.11.15
Vorstand, 31.01.17
Vorstand 20.11.17
Vorstand 28.11.18

Version 2020 / 01.01.20